

# RS Vwgh 1995/10/23 93/10/0128

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.1995

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

## Norm

B-VG Art18 Abs1;

B-VG Art83 Abs2;

## Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung des VfGH muß ein Gesetz, das die Übertragung einer Kompetenz durch einen Willensakt des zuständigen Organs auf ein anderes Organ - durch Delegation oder Mandat - vorsieht, insoweit inhaltlich bestimmt iSd Art 18 B-VG sein, als die Voraussetzungen normiert sein müssen, unter denen von der Ermächtigung Gebrauch gemacht werden darf. Diese Rechtsprechung bezieht sich auf den auch den Gesetzgeber bindenden, sich aus Art 83 Abs 2 B-VG ergebenden Grundsatz der festen Zuständigkeitsverteilung. Danach hat der Gesetzgeber die Behördenzuständigkeit nach objektiven Kriterien klar und eindeutig festzulegen (Hinweis Mayer, B-VG (1994) Art 83 B-VG II/2).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993100128.X06

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)